

# TEIL - B -

# TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBI. IS. 1763) .

---

- 1.0 SICHTDREIECKE . ( § 9 (1) 10 BBauG )
- 1.1 INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHE SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄß § 14 ( 1 + 2 ) BauNVO SOWIE STELLPLÄTZE UND GARAGEN UNZULÄSSIG.  
EINFRIEDIGUNGEN UND STRAUCHWERK DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN .
- 2.0 FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUM PFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN; BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN . ( § 9 (25) BBauG )
- 2.1 SOWEIT DER GRÜNORDNUNGSPLAN (ALS ANLAGE 4) WEITERGEHENDE FESTSETZUNGEN ALS DER B-PLAN HINSICHTLICH ART + UMFANG DER BEPFLANZUNG ENTHÄLT, SIND DIESE EBENFALLS SATZUNGSBESTANDTEIL DER 1. ÄNDERUNG + ERWEITERUNG DES B-PLANES NR. 5 .
- 3.0 IMMISSIONSSCHUTZ . ( § 9 (1) 24 BBauG )
- 3.1 IM GEWERBE GEBIET UND DER FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN 'UMSPANNWERK' DARF EIN FLÄCHENBEZOGENER SCHALLEISTUNGS-EMISSIONSPEGEL VON 60 dB(A) PRO m<sup>2</sup> AM TAGE UND 45 dB(A) PRO m<sup>2</sup> IN DER NACHT NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- 4.0 BAUWEISE . ( § 9 (1) 2 BBauG + § 22 (4) BauNVO )
- 4.1 IM GE-GEBIET IST INNERHALB DER IM ZUSAMMENHANG ALS ÜBERBAUBAR DARGESTELLTEN FLÄCHEN ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE EINE BEBAUUNG AUCH ÜBER 50,00 M GESAMTLÄNGE ZULÄSSIG .